

Landeshauptstadt Magdeburg  
Rechtsamt  
Verwaltungsbibliothek

## VEREINBARUNG

*Herr Maaske*

Das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

und die Landeshauptstadt Schwerin,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

vereinbaren im Hinblick auf die Aufgaben der Stadt Schwerin als Landeshauptstadt  
folgendes:

### Artikel 1

#### Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und Stadt bedarf, damit Schwerin seine Aufgabe als Hauptstadt des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfüllen kann.
- (2) Die Vertragsparteien werden einander frühzeitig und vollständig über hauptstadtbedingte Angelegenheiten und Maßnahmen unterrichten und untereinander abstimmen, soweit sie für die andere Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung sein können.

### Artikel 2

#### Aufgaben der Stadt

- (1) Die Stadt wird das Land bei seinen Baumaßnahmen, seinen sonstigen Investitionen und Planungen sowie deren Durchführung unterstützen. In diesem Sinne wird sie ihre für die Stadtentwicklung bedeutsamen Planungs- und Baumaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit dem Land abstimmen und sicherstellen, daß Baumaßnahmen zur Unterbringung von Parlaments-, Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie deren Erschließung schnellstmöglich umgesetzt werden können.

*A*

*U.*

(2) Für die Beschleunigung eventueller Planungs- und Genehmigungsverfahren fühlt sich die Stadt in besonderer Weise verantwortlich. Sie wird dies durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

(3) Die Stadt wird dazu beitragen, daß vom Land organisierte Veranstaltungen und Besuchsprogramme durchgeführt werden können.

(4) Die Stadt ist sich ihrer besonderen Mitverantwortung für landeseigene Einrichtungen und Grundstücke bewußt, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (zum Beispiel Schloßpark). Sie wird dies im Rahmen ihrer Investitions- und Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigen.

### Artikel 3

#### Leistungen des Landes

(1) Das Land unterstützt die Stadt bei der Wahrnehmung ihrer hauptstadtbedingten Aufgaben in Form finanzieller Leistungen.

(2) Schwerpunkt der Leistungen sind konkrete hauptstadtbedingte Projekte, insbesondere Planungs- und Investitionsvorhaben.

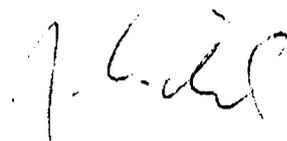
(3) Die finanziellen Leistungen erfolgen durch eine besondere Zuweisung, sofern im Landeshaushalt dafür Mittel vorgesehen sind.

(4) Bewilligung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung richten sich nach der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

### Artikel 4

#### Hauptstadtkommission

(1) Die Vertragsparteien bilden eine Hauptstadtkommission, in die jede Vertragspartei bis zu drei Mitglieder entsendet. Die Vertreter der Stadt werden vom Oberbürgermeister benannt. Die Mitglieder des Landes werden vom Finanzministerium benannt. Jede Vertragspartei hat eine Stimme. Der Vorsitz in der Hauptstadtkommission wechselt jährlich zwischen den Vertragsparteien.



(2) Zu den Aufgaben der Hauptstadtkommission gehören insbesondere:

- Festlegung der konkreten Vorhaben, für die die finanziellen Leistungen verwendet werden sollen;
- Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung der Vertragsparteien über grundlegende städtebauliche Planungen und Vorhaben, die sich auf die Parlaments- und Regierungsarbeit auswirken können;
- Unterrichtung über besondere Programme und Veranstaltungen einschließlich hochrangiger Staatsbesuche in der Landeshauptstadt;
- Vermittlung bei Problemen in fachbezogenen Fragestellungen.

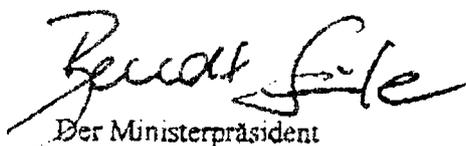
(3) Die Geschäftsführung für die Hauptstadtkommission liegt beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt. Der Vorsitzende lädt bei Bedarf, in der Regel aber zweimal im Jahr, zu einer Sitzung der Kommission unter gleichzeitiger Übersendung einer Tagesordnung ein. Je nach Themenstellung können weitere Gäste zu den Sitzungen geladen werden.

#### Artikel 5

#### Geltungsdauer

Die vorstehende Vereinbarung gilt bis zum 31.12.1999.

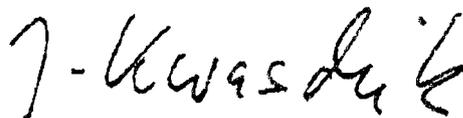
Ein Jahr vor Ablauf verständigen sich die Vertragsparteien über eine eventuelle Verlängerung.



Der Ministerpräsident

des Landes

Mecklenburg-Vorpommern



Der Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt

Schwerin

